

Information zu Quarantänemaßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen

- Auswirkungen für Schulen nach § 33 Ziffer 3 IfSG -

1. Hintergrund

Beim Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionsfällen ist es wichtig, dass die Infizierten isoliert werden, die Gesundheitsämter die Kontaktpersonen ermitteln und Quarantänemaßnahmen anordnen. Das Ziel besteht darin, die Übertragung des Coronavirus zu reduzieren, große Ausbruchsgeschehen zu vermeiden und schwere Krankheitsverläufe zu verhindern. Dabei werden Maßnahmen zielgerichtet und risikoadaptiert eingesetzt. Sie sollen auf vulnerable Personengruppen und Ereignisse mit hohem Ansteckungsrisiko fokussiert werden. Wenn ein hohes Risiko besteht für schwere Erkrankungen (Risikogruppen wie Personen mit Grunderkrankungen, Personen ab 60 Jahre, Bewohnerinnen und Bewohner von Senioren- und Altenpflegeheimen, Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) oder für die Ausbreitung des Coronavirus (wie Großveranstaltungen, Feiern, Bars und Clubs), soll die Quarantäne für Kontaktpersonen angeordnet werden.

2. Risikobewertung

Wie das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheidet und handelt, hängt von dem Ergebnis seiner Risikobewertung ab. Dabei bewertet es folgende Faktoren:

- Symptomatik des infizierten Falls,
- Raumlüftung, auch mit Blick auf Räumlichkeiten und Belegung,
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) bei infiziertem Fall und den Kontaktpersonen,
- Abstand (Raumbelegung),
- Aktivität (Sprechen, Sport, Singen, gemeinsames Essen),
- Dauer der Exposition (kumulativ),
- Lebensalter des infizierten Falls.

Auf dieser Grundlage entscheidet das zuständige Gesundheitsamt bezogen auf die jeweilige Schule, in welcher Weise sie eine Kontaktpersonennachverfolgung und Quarantäne für Kontaktpersonen (KP) einleitet.

Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Schulen üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder und Jugendlichen nicht schwer erkranken. Mit der Fokussierung auf die Infizierten werden diejenigen Personen isoliert, die infektiös sind. Infektionsketten können auf diese Weise unterbrochen werden. Private Kontakte sind derzeit nachweislich der Hauptübertragungsweg, so dass eine weitere Kontaktermittlung – sofern sie sinnvoll ist – hier zuerst ansetzt.

Rechtliche Grundlage ist der geltende *„Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit“* (vom 17. August 2021).

3. Vorgehen des Gesundheitsamtes bei einem Infektionsfall

Folgendes Vorgehen gilt grundsätzlich beim Auftreten eines Infektionsfalls in Schulen:

a) Isolierung von Infizierten

Das Gesundheitsamt ordnet für Infizierte die Absonderung (Isolierung) an.

b) Absonderung für Haushaltsmitglieder

Das Gesundheitsamt ordnet für Haushaltsmitglieder von Infizierten die Absonderung (Quarantäne) an.

c) Information des Umfeldes über Infektionen

Bei Infektionen in Schulen informiert das zuständige Gesundheitsamt per Elternbrief über den Infektionsfall (anonym) und fordert dazu auf, Vorsicht walten und sich beim Auftreten von Symptomen testen zu lassen.

d) Quarantäne für sehr enge Kontaktpersonen innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen

Das zuständige Gesundheitsamt fragt in den Schulen nach den engsten Kontaktpersonen der infizierten Person. Abhängig von der Risikobewertung des Gesundheitsamtes werden diese engsten Kontaktpersonen ebenfalls in Quarantäne gesetzt.

e) Quarantäne für benannte enge Kontaktpersonen außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen

Die Infizierten werden nach weiteren Kontakten außerhalb der Schule gefragt und gebeten, diese eigenständig zur Absonderung aufzufordern. Dabei wird Hinweisen auf infektionsträchtige Ereignisse/Cluster nachgegangen. Von der infizierten Person benannte enge Kontaktpersonen werden abhängig von der Risikobewertung des Gesundheitsamtes in Quarantäne gesetzt. Eine darüber hinaus gehende Kontaktermittlung erfolgt nicht.

4. Zuständigkeit

Die Ermittlungen zu den Infektionsumständen und einer möglichen Weiterverbreitung leitet federführend das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Schule befindet.

Es ist der geltende „*Erlass zum abgestimmten Vorgehen bei Infektionsfällen in Einrichtungen*“ vom 27. Mai 2021 zu beachten.

Wichtig: Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die Impfung des Lehrpersonals und der Mitarbeitenden in Schulen, sowohl für den eigenen Schutz vor einer Erkrankung als auch zum Schutz der Schülerinnen und Schüler!